

RS Vwgh 2001/11/20 99/09/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2001

Index

24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §1;
StGB §5 Abs1;
VStG §5;

Rechtssatz

Das Vertrauen des Beschuldigten darauf, dass eine Übertretung des AusIBG toleriert und nicht bestraft werden würde, zeigt gerade an, dass der Beschuldigte bei der Tatbegehung zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090175.X04

Im RIS seit

12.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at